

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1.

Marienwerder, den 1. Januar.

1873.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlich allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß es im eignen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Ausnahmefähig sind:

- 1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges. S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Stats aufgeführte Stelle bekleiden.

- 2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche Preussische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preussischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Dienstetnkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thln. versichern.

- 3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Vergämtern, welche noch kein Dienstetnkommen aus der Staats-Kasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Deconomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

- 4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

- 5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Könighchen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hilfsgeistlichen.

- 6) Die im unmittelbaren Staatsdienste angestellten, nach §. 6. des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

- 7) andere an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hilfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hilfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Dienstetnkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

- 8) Die reitenden Fehbjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Könighchen allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

- a. ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preussischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preussischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Deconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungsbehörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hilfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. u. 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und

Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Rätthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths=Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Dienst-Einkommen des Beamten (L. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienten selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königl. allgem. Wittwen=Versorgungs-Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

b. Förmliche Geburts=Atteste beider Gatten und einen Copulationschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Copulationscheins genau übereinstimmen.

Blöße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts=Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts=Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchenstempel deutlich beigebrückt sein. Wenn die Aussteller die Recipienten selbst sind oder zu dem Recipienten in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Bedrückung des Dienststempels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Bedrückung des demselben zustehenden Kirchenstempels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf. zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beenigung der Mitgliedschaft bei unsern Äkten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienten, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Äkten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirnden Beamten, daß den Originalien die Kirchenstempel beigebrückt seien.

c. Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgefertigtes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier anderen bekannten rebl. Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“

Wohnt der Recipient außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei=Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits=Attesten für aufzunehmende Gensd'armen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificat von Gensd'armen=Dffizieren und für im Auslande angestellte Beamte derjenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei=Behörde nur mit besonderen Ankosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen=Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. Oktober erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme=Termine sind der 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königl. Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Institutentasse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. Oktober so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königl. Rassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum Abau'e März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, be-gestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5. des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelber und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichern den Pension betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienten vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienstinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren als unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. (zu I. 1. bis 3.) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlusse der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. Sept. mbr 1872.

General-Direction
der Königl. allgemeinen Wittwen-Versorgungs-Anstalt
Burg hart.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) Mit Bezug auf unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 22. Dezember 1871 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach einer Mittheilung des Königl. Ministerii für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Reblaus des Weinstocks auch zu Kloster Neuburg bei Wien sich gezeigt hat.

Es wird daher auch vor dem Beziehen von Wein- (Wuzel- und Blind-) Reben aus Oesterreich und Ungarn hierdurch gewarnt.

Marientwerber, den 18. Dezember 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Die Polizei-Verordnung des Magistrats hiersebst vom 22. November cr. wegen des Passirens des hiesigen Fischmarktes an den Vormittagen der Wochenmarktstage mit Fährwerken ist in Nr. 51 des Kreisblatts des hiesigen Kreises pro 1872 veröffentlicht worden.

Marientwerber, den 17. Dezember 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

1) Der Pfarrer Królikowski in Waldau ist von der ferneren Ausübung der Lokalinспекtion über die katholische Elementarschule in Komterowo entbunden, und die dadurch erledigte Inspektion dem Königl. Lokalschulinspektor, Herrn Gaisbesitzer und Lieutenant Bothe sen. in Zahn, übertragen worden.

Der Pfarrer Górski in Gr. Buzig ist von der Lokalinспекtion über die dortige katholische Elementarschule entbunden, und dieses Amt dem Rittergutsbesitzer Wehle in Blagowo übertragen worden.

Der Pfarrer Królikowski in Waldau ist von der Lokalinспекtion über die katholische Elementarschule in Gr. Klontia entbunden, und dieses Amt dem Rittergutsbesitzer und Hauptmann a. D. Freiherrn Miller von Gärtringen auf Gr. Klontia übertragen worden.

Der Pfarrer Jakowski in Rehden ist von der ferneren Ausübung der Lokalinспекtion über die katholischen Elementarschulen in Neuhoff und Clement entbunden, und die dadurch erledigte Inspektion über die genannten Schulen ist dem Königl. Domainenpächter Kerger in Sagelsburg übertragen worden.

Erledigte Schulstellen.

5) Die in Nr. 48 unseres diesjährigen Amtsblatts als vacant bezeichnete evang. liche Schullehrerstelle in Oberaumaach kommt nicht zur Erledigung.

Die II. evang. liche Schullehrerstelle in Sommerau ist erledigt. Die Besetzung derselben steht dem Domnium in Schönberg zu.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger No. 1.)

